GEMARKUNG HEMSBACH

BEBAUUNGSPLAN

„HÜTTENFELDER LANDSTRASSE"

(1. ÄNDERUNG)

Genehmigt durch Erlass des Landratsamts Mannheim, Abteilung IV A 3 vom 17.2.71 LV.

LANDRATSAMT MANNHEIM

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 25.4. 1969 BESCHLOSSEN, DIESEN BEBAUUNGSPLAN, GENEHMIGT DURCH DAS LANDRATSAMT MANNHEIM ABTL. IV A 3 VOM 20.3.1969 ZU ÄNDERN. HEMSBACH, DEN 8.1. 1971

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ÄNDERUNGEN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BBG VOM 8.8.70 BIS 8.9.70 ÖFFENTLICH GELEGEN. HEMSBACH, DEN 8.1. 1971

DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 18.12. 1970 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. HEMSBACH, DEN 8.1. 1971

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES LANDRATSAMTS MANNHEIM ABTEILUNG IV A 3 VOM 17.2. 1970. MANNHEIM, DEN

GEÄNDERT GEMEINDE HEMSBACH ORTSBAUAMT HEMSBACH, DEN 22.12.1969

ORTSBAUAMT

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN DER FLURSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES, MIT DER FESTLEGUNG IM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMT. WEINHEIM, DEN 1970

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- FESTZUSTELLENDE STRASSENFLUCHTLINIE
- FESTGESTELLTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FESTGESTELLTE BAULINIE
- " BAUGRENZE
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
- BESTEHENDE BAUTEN
- NEUBAUTEN MIT FIRSTRICHTUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFLÄCHEN
- GARAGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- HÖHENLAGE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
- GELÄNDEHÖHEN
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG ÜBER 10 KV
- ABSTAND FAHRBAHNRAND VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DES § 9 ABS. 1 BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUMASSENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- SICHTFLÄCHEN (V. D. BEB. FREIZUH. GRUNDSTÜCKE) ANPFL. U. EINFR. MAX. 0.80 M. HOCH
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- PARKANLAGEN
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER
- SICHTWINKEL

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL D. VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
BAU-MASSENZAHL	BAUWEISE
MAX. ZAHL DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE (NUR BEI WA UND WR)	

ERHOLUNGSGEBIET THEMSBACH

ACHERWIESEN

1:500

NACH HEMSBACH

NACH HÜTTENFELD

MAIN – NECKAR – SCHNELLWEG

UNTERE GÄNSWEIDE

UNTERE GÄNSWEIDE WEST

KÖNIGSBERGER STR.

HÜTTENFELDER LANDSTRASSE

Autohaus Rumpf

Autolackiererei Scholz

STRASSENBAUVERWALTUNG BADEN-WÜRTTEMBERG AUTOBAHNAMT BADEN-WÜRTTEMBERG

KABEL-HAUS

STREUGUT-HALLE

20 KV FREILEITUNG

SPIELPLATZ

DAUERKLEINGÄRTEN

AUFZUHEBENDE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

ZUFAHRTSVERBOT AUFZUHEBEN

AUFZUHEBENDE BAUGRENZE

AUFZUHEBENDE PARKANLAGEN

AUFZUHEBENDE SICHTFLÄCHEN

SICHTWINKEL AUFZUHEBEN

AUFZUHEBENDE FESTSETZUNG DER NUTZUNG

FESTZUSTELLENDE BAULINIE

" BAUGRENZE